

gesellschaften (seit 1902) und die monatliche Aufnahme der Arbeitsvermittlungen zu nennen. Seit langen Jahren bereits werden hier die Betriebsergebnisse der hamburgischen Sparkassen zusammengestellt. Ebenso weit reicht die systematische Bearbeitung der Gewerbezählungen in der Stadt und den beiden Landherrenschaften der Geest- und Marschlande zurück. Nähere Angaben werden jedes Jahr über die Produktion in der Kohlen-, Eisen- u. Hüttenindustrie erhoben und bearbeitet. Für Hamburg kommen bei dieser vom Bundesrat angeordneten Aufnahme hauptsächlich Eisengießereien und Kupferhütten in Betracht. Auch an den Produktionshebungen über andere Industrien ist das Statistische Amt beteiligt. Gleichfalls auf Anordnung des Reiches findet in fünfjährigen Zwischenräumen, zuletzt Anfang 1913, eine Zählung der im Hamburgischen Staate beheimateten Flussfahrzeuge seitens des Statistischen Amtes statt.

Ogleich das hamburgische Staatsgebiet keinen grossen Umfang hat, so gehört doch die landwirtschaftliche Statistik, die gemäss den Bundesratsbeschlüssen auszuführen ist, zu den wichtigeren Aufgaben des Statistischen Amtes, das diese Aufnahmen für die Zwecke der Landesverwaltung noch weiter ausgebaut hat; sie besteht einmal in jährlichen Erhebungen über die Grösse der Anbauflächen für die verschiedenen Feldfruchtarten und die Erntemengen, ferner in den für die Monate April bis November regelmässig zu erstellenden Saatenstandsberichten; dazu kommen noch die Obstbaumzählungen (die neueste vom Jahre 1918), für die 10jährige Zwischenräume vorgesehen sind; endlich kommen hierher die in fünfjährigen Zwischenräumen vorzunehmenden Viehzählungen gerechnet werden, denen bis jetzt siebenmal (1898, 1907, 1914, 1911 u. 1913) eine ausserordentliche Zählung eingeschoben worden ist; die letzte datiert vom 1. Dezember 1912. Mit den Viehzählungen von 1904 und 1907 war eine Ermittlung der im verlorenen Jahre vorgenommenen Hausschlachtungen verbunden. Am 2. Juni 1913 u. 1914 fand eine vom Bundesrat angeordnete Zwischenzählung der Schweine statt.

Eingehende Erhebungen und Zusammenstellungen über Stand und Wechsel des Grundeigentums sowie der Wohnungen, auch über deren Mietverhältnisse, werden vom Statistischen Amte teils in Verbindung mit den fünfjährigen Volkszählungen teils alljährlich vorgenommen. Über den Besitzwechsel im Grundeigentum werden auf Grund der von den Grundbuchämtern regelmässig eingehenden Mitteilungen und nach Ergänzung dieser durch die Feuerkassenerte Tabellen angefertigt. Die bebauten Grundstücke, gewöhnlich noch unterschieden nach ihrer Benutzung und der Zahl der Gebäude, werden bei den Volkszählungen festgestellt. Diese bieten auch stets das Material für eine ausführliche Wohnungszählung, welche die Gewerberäume nach der Art ihrer Benutzung, die Wohnungen der nach ihrer Zimmerzahl und den sonstigen Räumlichkeiten sowie nach der Bewohnerzahl unterscheidet; für die Wohnungen nebst den Geschäftsräumen werden ferner die Mietverhältnisse eingehend bearbeitet. Eine umfangreiche Statistik der Mieten wird auch für die übrigen Jahre aus den Grundstockbogen und Haushaltungslisten der Umfragen aufgestellt; ausserdem werden für jedes Jahr die Änderungen der Mieten gegen das Vorjahr (Mietsteigerungen bzw. Ermässigungen) nach einzelnen Mietklassen festgestellt.

Neben den vorgenannten Aufnahmen, die sich meistens in bestimmten Zwischenräumen wiederholen, hat das Statistische Amt noch verschiedene einmalige Erhebungen vorgenommen, von denen als grössere anzuführen sind: Die Statistik der im Jahre 1892 an Cholera Erkrankten und Gestorbenen, ferner aus Anlass des Hafenarbeiterstreikes im Jahre 1896 eine eingehende Lohnstatistik der Schauerleute, Speicher- und Kohlenarbeiter, endlich im Jahre 1904 eine Aufnahme der handwerksmässigen und verwandten Gewerbebetriebe mit Einschluss der Werkstätten in Fabriken und Handelsgeschäften in der Stadt Hamburg, ausserdem Untersuchungen über die Lebenshaltung der Bevölkerung mittels Haushaltungsbücher u. s. w. vom Jahre 1907 an.

Die Ergebnisse der im vorstehenden aufgeführten Zählungen usw. werden zum Teil tabellarisch im „Öffentlichen Anzeiger“, zum Teil auszugsweise im „Jahresbericht“ des Statistischen Amtes bekannt gegeben; grössere Erhebungen gelangen in textlicher Bearbeitung in der „Statistik des Hamburgischen Staates“ zur Veröffentlichung, von der bisher 26 Hefte erschienen sind, jetzt aber vorwiegend in den „Statistischen Mitteilungen über den Hamburgischen Staat“, die zuerst im Jahre 1910 herausgegeben sind.

Ausser dieser Betätigung liegt dem Statistischen Amte die jährliche Aufstellung des Strassenverzeichnisses für das hamburgische Staatsgebiet, ob, das bis zum Jahre 1908 im „Hamburgischen Staatshandbuch“ mitgehalten war, seit 1909 aber vom Statistischen Amte gesondert herausgegeben wird.

Die Bibliothek des Statistischen Amtes umfasst rund 29.000 Bücher bzw. Hefte, und zwar neben den wichtigeren volkswirtschaftlichen und statistischen Werken die Veröffentlichungen der statistischen Ämter Europas wie fast aller überseeischen Staaten, ferner die jährlichen Verwaltungsberichte und Etats einer grossen Anzahl von deutschen Städten. Die Benutzung dieser Bibliothek wird Interessenten gern gestattet und ist durch einen alphabetisch geordneten Zettelkatalog erleichtert.

Ende 1906 ist das einzige Jahre abgezweigt gewesene Bureau für Wahl- und Einquartierungsangelegenheiten mit dem Statistischen Amte wieder verbunden. Die gemeinsame Amtsstelle hat als Bureau der Zentralwahlkommission die dieser obliegenden Wahlarbeiten und als Einquartierungsamt die von der Sektion für Einquartierung zu erledigenden Einquartierungsangelegenheiten auszuführen. Die Aufgaben des Zentralwahlbureaus bestehen zunächst in der Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten, die die Wahlen zum Reichstage, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannsgericht betreffen, wie Aufstellung der Wählerlisten, Beschaffung von Wahllokalen usw. Die Wählerlisten für die Wahlen zum Reichstage und zur Bürgerschaft werden auf Grund des allgemeinen Wählerverzeichnisses aufgestellt, das auf Personalkarten die erforderlichen Angaben für alle über 20 Jahre alten männlichen Bewohner des hamburgischen Staates enthält und nach den fortlaufend eingehenden Anzeigen der 3 Einwohnermeldebureaus, der Aufsichtsbehörde für die Standesämter und anderer Behörden auf dem laufenden erhalten wird. Dies nach Grundstücken, Strassen und Stadtteilen bzw. Gemeinden geordnetes Verzeichnis umfasste Anfang 1914 841.978 Personalkarten. Ausserdem wird noch eine Bürgerrolle geführt, die gleichfalls in Form von Personalkarten, die alphabetisch geordnet sind, alle im hamburgischen Staate wohnenden Bürger enthält und Anfang 1914 aus 102.288 Karten bestand. Aus dem Wählerverzeichnis wird ferner alljährlich die Urliste für die Wahl der Schöffen, die zugleich als Vorschlagsliste der geschworenen dient, für das Stadtgebiet aufgestellt. Diese Liste enthält für das Jahr 1914 die Namen von 161.675 Personen.

Das Einquartierungsamt hat für die Unterbringung der in der Stadt einquartierenden Offiziere, Mannschaften und Pferde zu sorgen, sowie für das Landgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, den Verkehr zwischen den Militärbehörden und den Gemeindevorständen zu vermitteln und die Abrechnungen für diese zu erledigen. Endlich liegt der Amtsstelle noch die Prüfung und Zahlungsanweisung der Anträge auf Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften für das ganze Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, ob.

**Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe**

im Börsen-Neubau, II, u. III. Stock besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerkekammer und von der Detailistenkammer und vier von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

**Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.**

Der Deputation sind ein Oberregierungsrat, und drei Regierungsräte beigegeben, welche das vorsitzende Senatsmitglied bei der Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte unterstützen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte selbständig erledigen. Sie nehmen an den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme teil, bereiten die Beschlüsse vor und tragen für deren Ausführung Sorge.

Die Deputation teilt sich in die Sektion für Handel und Schifffahrt und in die Sektion für das Gewerwesen. Die Sektion für Handel und Schifffahrt besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitglied der Finanzdeputation, den drei von der Handelskammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Die Sektion für das Gewerwesen besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitglied der Finanzdeputation, den beiden von der Gewerkekammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Oberregierungsrat der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 8.27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

- A. die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen, betreffend Handels-, Schifffahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten;
- B. alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
  1. das Dischwesen
  2. das Viehwesen
  3. die Kalverwaltung
  4. die Münzstätte mit dem Staatshüttenlaboratorium
  5. die Schiffsvermessungsbehörde
  6. die Navigationsschule
  7. die Kommission für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Schiffsingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen
  8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
  9. die Schiffsregisterbehörde
  10. die Seemannsmüter
  11. die Marineverwaltung (Hafen-, Lots-, Leucht- und Tonnenwesen, Betrieb der Eisbrecher)
  12. die Strandämter
  13. das Unfallversicherungswesen im Schifffahrtsbetriebe
  14. die Kräne und Wagen
  15. die Ernennung der beeidigten Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen
16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
17. das Fischereiwesen;
- C. die gewerblichen Angelegenheiten
  1. der „höheren Verwaltungsbehörde“
    - a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 105 e, 120, 126 a, 129, 180 a 131 b, 183, 140 der Gewerbeordnung und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
    - b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;
    - c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
  2. der „unteren Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 139 1 der Gewerbeordnung
  3. der „Gemeindebehörde“ für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77, 1391 und 1391 der Gewerbeordnung;
- D. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detailistenkammer und der Gewerkekammer, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Zur Beihilfe bei der Erledigung der aus der Oberleitung der Geschäfte der der Deputation unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten erwachsenden Arbeiten untersteht der Deputation ein Zentralbureau im Börsenbau, gr. Johannisstrasse II, u. III. Stock.

Zu A. Die begutachtende Tätigkeit der Deputation bezweckt die Vorbereitung von Reichs- und Landesgesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Schifffahrt, des Gewerbes und des Verkehrs und betreffend solche Gegenstände, welche diesen letzteren beeinflussen, sowie die Beschaffung des Materials zur Beurteilung der bei der Ausführung und Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen auftretenden Fragen. Die Unterlage für die Begutachtung bilden die Äusserungen der drei Kammern als Interessentenvertretungen, die in Ausführung der in den Geschäftskreis der Deputation fallenden Amtsgeschäfte erwachsenen Akten und gemachten Erfahrungen und die Ergebnisse von Vernehmungen und Beratungen mit Fachvereinen und hervorragenden Einzelinteressenten.

Zu B. Die Verwaltung bezüglich der zum Geschäftskreis der Deputation gehörigen, dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen besteht in der Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über die mit der Geschäftsführung in den einzelnen Dienstzweigen betrauten Organe, der Führung der Beamtenspersonalien, der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Überwachung des Verbrauches der bewilligten Geldmittel, der Abrechnung über den Verbrauch, der Entscheidung in Beschwerden über die Amtsführung der unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten und der Regelung der Tätigkeit dieser Organe durch Regulative und Dienstweisungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist.

In Ausführung ihrer Amtsgeschäfte ist die Deputation befugt, unter Androhung von Strafen bis zum Betrage von 36 M. durch öffentliche Bekanntmachungen die Vorschriften bestehender, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender Gesetze in Erinnerung zu bringen, oder die Voraussetzung der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären und die für die Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf der ihrer Aufsicht übergebenen Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Deputation und ihrer Sektionen führen die dazu gemäss § 3 des Gesetzes vom 2. November 1896 bestimmten Senatsmitglieder. Dem Vorsitzenden der Deputation liegt die Leitung der Verhandlungen der Deputation und die Ausübung der gewöhnlichen Präsidialbefugnisse, als Vertretung der Deputation nach aussen, Vorbereitung der Entscheidungen, Entscheidung in eiligen oder anderen Fällen, in denen die Mitwirkung der Deputation nicht angezeigt ist, ob; ausserdem hat er die Disziplinarbefugnis über die Beamten der Deputation. In Ausübung der Präsidialbefugnis wird er von dem Oberregierungsrat und den Regierungsräten unterstützt, welchen ausserdem die Bearbeitung der gutachtlichen Äusserungen und des Schriftwechsels mit anderen Behörden und Privaten und die Beaufsichtigung der Sitzungsprotokolle und des Aktenwesens, sowie die Ausführung der ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Geschäfte obliegt.

I. Die wichtigsten, unmittelbar zu erledigenden, Verwaltungs-Geschäfte der Deputation sind im einzelnen folgende:

1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kaufahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatlischen Verhältnisse der Binnenschifffahrt